

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Die Loxone Lighting GmbH (im Folgenden kurz: „Verkäufer“ genannt) kontrahiert nur zu den vorliegenden AGB, sofern es sich beim Vertragsgegenstand nicht um Software oder die Erbringung von Montageleistungen handelt. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für elektromedizinische Technik. AGB des Vertragspartners (im Folgenden kurz: „Käufer“ genannt) sowie sonstige Hinweise auf Geschäftspapieren des Käufers, welche Vertragsinhalt werden sollen, haben keine Gültigkeit und wird diesen ausdrücklich widersprochen.

1.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürften zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftlichkeitsgebot ebenso nur schriftlich abgegangen werden kann.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Beanstandungen von Bestätigungen sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen. Der Vertrag kommt verbindlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers nach Erhalt der Bestellung zu Stande.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird die Bestellung anderweitig erteilt, können sie jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen. Dies gilt auch für Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne und Skizzen.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet,

beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Lieferung mit Zustellung erfolgt sohin immer auf Gefahr und Rechnung des Käufers.

Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3.3 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

3.4 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

4.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur

Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen.

4.5 Der Käufer hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware dort abzuladen. Der Käufer hat die Ware persönlich zu übernehmen und auf ordnungsgemäßen Zustand, korrekte Menge oder eventuelle Transportschäden zu prüfen.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

5.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

5.2 Bei Dienstleistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

6. Zahlung

6.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

6.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Verkäufers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer aufzurechnen. Ebenso wird das Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausdrücklich ausgeschlossen.

6.5 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und aller damit verbundenen Zinsen, Kosten und Spesen Eigentum des Verkäufers. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur zulässig, wenn diese dem Verkäufer rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)anschrift des Zweitkäufers bekanntgegeben wurde und der Verkäufer der Veräußerung zugestimmt hat. Dies gilt sinngemäß auch für die Verpfändung und sicherungsweise Übereignung. Im Falle der Zustimmung tritt der Käufer seine Forderung aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Zweitkäufer Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7.2. Im Fall des Verzuges ist der Verkäufer berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer der Verkäufer erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

7.3. Bei Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren durch den Käufer entsteht – auch dann, wenn der andere, nicht vom Verkäufer gelieferte Anteil eindeutig überwiegt – Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung. Dem Verkäufer entstehen durch die Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung keine Verpflichtungen oder Kosten.

8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

8.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmung, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden oder zugesicherte Eigenschaften betreffenden Mangel, der bei Übergabe besteht und auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder Ausführung beruht, zu beheben.

8.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Gewährleistungsansprüche binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 5. dieses Vertrages.

8.3. Bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche hat der Käufer etwaige aufgetretene Mängel jedweder Art unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dabei hat der Käufer den Mangel nachzuweisen und insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1. steht dem Verkäufer ein Wahlrecht hinsichtlich der primären Leistungsbehelfe (Verbesserung, Austausch vor Ort oder nach Zusendung), im Falle deren Unmöglichkeit oder Untunlichkeit zwischen Preisminderung und Wandlung zu.

8.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Mangel-(folge)schäden, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.5 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung.

8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

8.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter

Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.8 Ansprüche nach § 933a ABGB und § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Zahlungsverzug/Rücktritt vom Vertrag

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen werden zusätzlich nachstehende Verzugsfolgen vereinbart:

9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.5. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinaus gehende Kosten nachweist.

10. Haftung

10.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Sachen, welche durch bloß leichte Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ist ausgeschlossen.

10.2. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

12. Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder auf Grund gesetzlichen Bestimmungen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Datenschutz

13.1 Der Auftragnehmer (Verkäufer) ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten. Die dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellten und überlassenen Materialien, Datenträger etc. werden grundsätzlich nach Beendigung der Leistungserbringung dem Betroffenen (Käufer) zurückgestellt oder wenn dies gesondert vereinbart wird, gegen Entgelt verwahrt oder vernichtet. Der Verantwortliche ist berechtigt davon Abschriften anzufertigen soweit dies zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistung notwendig ist. Soweit der Betroffene zur Abholung der Materialien und Datenträger aufgefordert wird, dieser der Aufforderung aber nicht zeitgerecht nachkommt, ist der Verantwortliche haftungsfrei.

13.2. Der Betroffene stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und zur Abwicklung der Vertragsbeziehung an Dritte weitergegeben und von diesen verarbeitet werden dürfen. Weiters stimmt er ausdrücklich zu, dass personenbezogene (sensible) Daten zweckentsprechend, insbesondere zu Prozessführungszwecken, für Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, jedenfalls aber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, aufbewahrt werden dürfen. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäß Bundesabgabenordnung und werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

Anfragen über Auskünfte, ein Widerruf oder eine Einschränkung sind jederzeit möglich und zwar schriftlich an office@loxone-lighting.com oder per Postsendung an **Loxone Lighting GmbH, Löwensternstraße 4, A - 5411 Oberalm.**

13.3. Dem Betroffenen werden Daten zum Zwecke der Direktwerbung über Zusendung elektronischer Post (Newsletter etc) nur mit ausdrücklichen Einwilligung, welche hierdurch erteilt wird, zugesendet.

Ein Widerruf oder eine Einschränkung ist auch hier jederzeit möglich und zwar schriftlich an office@loxone-lighting.com oder per Postsendung an Loxone Lighting GmbH, Löwensternstraße 4, A - 5411 Oberalm.

13.4. Sollten verarbeitete Daten nicht richtig sein, ist der Betroffene verpflichtet den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren.

13.5. Die Nutzung der Website <http://www.loxone-lighting.com/> ist grundsätzlich ohne Angabe von personenbezogenen Daten möglich. Für die Nutzung einzelner Services können sich jedoch abweichende Regelungen ergeben.

Bei Aufruf der Webseite werden Informationen, wie zB Ihre IP-Adresse, an uns übertragen. Diese Informationen geben Auskunft über das genutzte Endgerät (Computer, Smartphone, Tablet etc), den verwendeten Browser (Internetexplorer, Safari, Firefox etc), den Zeitpunkt des Zugriffs auf die Website, die übertragenen Datenmengen und Ähnliches. Diese Daten werden nicht dazu verwendet, den einzelnen Nutzer zu identifizieren. Die Informationen dienen lediglich dazu, die Attraktivität der Webseite zu ermitteln, und deren Inhalte laufend zu verbessern und für den Kunden (Käufer) noch interessanter zu gestalten.

Die aktuellen Auftragsbedingungen sind auf der Homepage <http://www.loxone-lighting.com/> abrufbar.

14. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder über den gegenständlichen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers in A – 5411 Oberalm, Reichenweg 1, ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des „UNCITRAL-Übereinkommens“ der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, wird ausgeschlossen.